Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 21 - 24. März 2021

Inhalt

Kreis Lippe

99 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes

Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 100 für den Kreis Lippe und von 200 für die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Barntrup, die Gemeinde Kalletal, die Stadt Lage und die Stadt Schieder-Schwalenberg

Kreis Lippe

99 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: Weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 2b) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) folgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe

zum Zwecke der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

I. Kreisweite Regelungen

Nachhaltige und deutliche Überschreitung des Inzidenzwertes von 100

Das Landeszentrum Gesundheit veröffentlicht täglich die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit einen Wert von 100 nachhaltig und signifikant, gilt nach gesonderter Feststellung des Kreises Lippe die nachfolgende Regelung kreisweit:

Gottesdienste, Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften

Präsenzveranstaltungen

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften wird im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens empfohlen, auf Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften begrenzen die Anzahl der Teilnehmer der Gottesdienste und sonstigen Zusammenkünfte zur Religionsausübung in Abhängigkeit zur Größe der genutzten Räumlichkeiten, wobei bei der Berechnung eine Person pro 10 m² zugrunde zu legen ist. Keinesfalls nehmen mehr als 100 Personen an einer Zusammenkunft in geschlossenen Räumen teil.

Die Zusammenkünfte sind auf eine Dauer von höchstens 90 Minuten beschränkt.

Außerhalb geschlossener Räume gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 250 Personen.

Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer I. 1. a. wird verzichtet, da nicht präzise vorher-zusehen ist, wie lange es dieser Anordnungen kreisweit bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnungen beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 100 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO

Über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus sind Ansammlungen und Zusammentreffen im öffentlichen Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

2. Nachhaltige und deutliche Überschreitung des Inzidenzwertes von 200

Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit einen Wert von 200 nachhaltig und signifikant, gilt nach gesonderter Feststellung des Kreises Lippe die nachfolgende Regelung kreisweit:

Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

a. Private Zusammenkünfte im nach Art .13 GG geschützten Raum

Über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus sind Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

b. Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe a. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Regelung findet weiterhin keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorgeund Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

c. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer I. 2. a. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Anordnung kreisweit bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tageslnzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 200 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

Nachhaltige und deutliche Überschreitung des Inzidenzwertes von 300

Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) im gesamten Kreisgebiet nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant den Inzidenzwert von 300, gilt nach gesonderter Feststellung und unter Ausübung des dem Kreis Lippe zustehenden Ermessens die nachstehende Regelung kreisweit:

a. Anordnung der Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb einer häuslichen Unterkunft ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.

b. Ausnahmen

Ausnahmen von dem in Ziffer I. 3. a. statuierten Verbot gelten nur bei Vorliegen triftiger Gründe. Triftige Gründe sind insbesondere:

- Weg zur Schule, Arbeit, Kita, Arzt,
- Unterstützung Hilfsbedürftiger,
- Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren
- zwingende notwendige Jagdhandlungen bei Wildunfällen.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörden sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen.

c. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer I. 3. a. wird verzichtet, da nicht präzise vorher-zusehen ist, wie lange es dieser Anordnung kreisweit bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS

spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen kreisweit nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 300 liegt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt. Maßgebliche Zahl für die gesonderte Feststellung ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

II. Kommunenspezifische Regelungen bei einer nachhaltigen und deutlichen Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einer einzelnen Kommune bei gleichzeitiger nachhaltiger und deutlicher kreisweiter Unterschreitung des Grenzwertes von 200

Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Kreises Lippe übermittelt täglich den 7-Tages-Inzidenzwert bezogen auf 100.000 Einwohner an das Landeszentrum Gesundheit. Aufgrund dieser Daten ermittelt die Statistikstelle des Kreises Lippe täglich den 7-Tages-Inzidenzwert für jede kreisangehörige Kommune. Für den Fall, dass keine Anordnung nach I. 2. für das Kreisgebiet gilt, aber bei einer Kommune des Kreises Lippe die Zahl von 200 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nachhaltig und signifikant überschritten wird, gilt nach entsprechender amtlicher Feststellung der Überschreitung durch den Kreis für diese Kommune Folgendes:

Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

Private Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

Über die in § 2 der Coronaschutzverordnung geregelten Fälle kontaktbeschränkender Maßnahmen hinaus sind Ansammlungen und Zusammentreffen im nach Art. 13 GG geschützten Raum auf das Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen beschränkt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

2. Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen zu II. 1. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Die Regelung findet weiterhin keine Anwendung bei der Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts sowie bei der Begleitung Sterbender.

3. Geltungsdauer

Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer II. 1. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Anordnung in der Kommune bedarf. Es ist allerdings bei fortlaufender Überprüfung der Erforderlichkeit des Erlasses sowie der Aufhebung der Anordnung und in Abstimmung mit der Kommune beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem MAGS spätestens zu dem Zeitpunkt aufzuheben, in dem die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in der Kommune nachhaltig und signifikant unter dem Wert von 200 liegt. Soweit die 7-

Tages-Inzidenz den Wert von 200 innerhalb einer Kommune überschreitet, erfolgt schnellstmöglich eine amtliche Veröffentlichung des von der Statistikstelle des Kreises ermittelten Inzidenzwerts. Die Verpflichtung aus Ziffer II. 3. a. gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt, wobei das Vorliegen der Nachhaltigkeit und Signifikanz durch gesonderte amtliche Feststellung erfolgt.

III. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I-II dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter www.kreis-lippe.de. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 19.04.2021 außer Kraft.

3. Einzelanordnungsbefugnis der örtlichen Ordnungsbehörden

Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 CoronaSchVO prüfen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die Coronaschutzverordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem MAGS anordnen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz

1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit bezogen auf Infizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist nach einem vorübergehenden deutlichen Absinken der Infektionszahlen mittlerweile wieder auf einem sehr hohen Niveau. Am 17.03.2020 überschritt der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit wieder den Inzidenzwert von 100 und bewegte sich bis zum 24.03.2021 durchgehend über dem Wert von 100, zuletzt mit sprunghaft steigender Tendenz. Zuletzt wurde der Inzidenzwert am 24.03.2021 mit 190,2 angegeben. Sowohl die tatsächliche Höhe des Wertes als auch dessen rasanter Anstieg geben Anlass zur Sorge. Ebenso erschwerend tritt hinzu, dass es sich bei der nunmehr vorherrschenden Virus um die sogenannte Britische Virusmutation B. 1.1.7 handelt, die nicht nur deutlich ansteckender, sondern auch bei einem Ausbruchsgeschehen in ihrem Verlauf länger anhaltend ist. Darüber hinaus ist auch die Zahl der schweren Verläufe bei dieser Variante deutlich höher, als bei der Ursprungsvariante.

Die vorstehenden Regelungen gelten dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als sie der Bewältigung der in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021 als "sehr, sehr ernsten Infektionslage" bezeichneten Situation dienen. Hinzu kommt die erheblich steigende Anzahl von positiv getesteten Kindern und Jugendlichen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in seiner Mutation zurückzuführen ist, sowie die Tatsache, dass diese Personengruppe bis auf Weiteres altersbedingt nur rudimentär geimpft werden darf (Jugendliche ab 17 Jahren). Schließlich wird die Auslastung der Kapazitäten der stationären Einrichtungen sowie der intensivmedizinischen Abteilung am Klinikum Lippe zunehmend kritisch.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös; das gilt insbesondere auf für die neuartigen Mutationen des SARSCoV-2-Virus. Speziell ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheits-verläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgeschäden, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nord-

rhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für den Kreis Lippe, in dem vergleichsweise viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Derzeit besteht noch eine Impfstoffknappheit, die dazu führt, dass trotz der mittlerweile zugelassenen Impfstoffe tatsächlich erst zu wenige Personen geimpft werden konnten, um das exponentielle Wachstum der Ausbreitung der Virusmutation wirksam einzudämmen, in dem man sich der notwendigen Anzahl von Geimpften für das Feststellen der sogenannten Herdenimmunität nähert. Die mittlerweile angelaufene Impfkampagne wird sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch die Impfstoffdosen in deutlich höherer Anzahl zur Verfügung stehen und darüber hinaus auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Da darüber hinaus auch noch keine spezifische Therapie zur Verfügung steht, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und weiteren Impfstoffen gewonnen werden. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Er-kennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-

ges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 04.03.2021 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest.

Soweit im obigen Anordnungsteil auf eine "nachhaltige und signifikante" Über- oder Unterschreitung des Inzidenzwertes abgestellt wird, liegt diese vor, wenn der jeweilige Wert nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit (LZG) (vgl. oben I.) bzw. den Ermittlungen der Statistikstelle des Kreises Lippe (vgl. oben II.) an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen über- bzw. unterhalb des jeweiligen Referenzwertes liegt und nach einer Prognoseentscheidung davon auszugehen ist, dass es kurzfristig nicht wieder zu einer Unter- bzw-. Überschreitung dieses Referenzwertes kommt.

I. Kreisweite Regelungen

- Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 100
 - a. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften

In § 1 Abs. 3 CoronaSchVO ist geregelt, dass sich Kirchen und Religionsgemeinschaften an den Regelungen der CoronaSchVO orientieren. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen der

CoronaSchVO. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen der CoronaSchVO bzw. den Verfügungen der Kommunen. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften obliegt es daher, zunächst in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen.

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen und der Tatsache, dass mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen fast alle anderen Veranstaltungen verboten sind, besteht für diesen Bereich, in dem Menschen verschiedener Haushalte zusammentreffen, ein besonders sensibel zu behandelnder Anpassungsbedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus ist.

Aufgrund der um ca. ein Drittel höheren Ansteckungsrate bei der Virusmutation B.1.1.7, der um 60 Prozent höheren Mortalität und der insgesamt sehr hohen Infektionszahlen ist es zudem erforderlich, die grundsätzlich bestehenden Regelungen, wie sie von den Glaubensgemeinschaften bei der Erstellung der eigenen Hygieneregeln erarbeitet wurden, nochmalig durch entsprechende Anordnungen zu verschärfen, weil in der Regel bei dieser Krankheitsvariante ein erhöhtes Sicherungserfordernis besteht. Das gelingt im Ergebnis nur durch Kontaktreduzierungen sowohl im privaten Bereich, soweit es um Religionsausübung geht, als auch im kirchlichen bzw. gemeindlichen Bereich. Auch bei Treffen zur Religionsausübung muss daher im Ergebnis eine Kontaktreduzierung stattfinden, die nur durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl bzw. durch die zeitliche Eingrenzung auf die vorgenannten 90 Minuten erreicht werden kann, weil damit eine übermäßige Aerosolbelastung verhindert wird. Zudem führt die Begrenzung nach Zeit und Anzahl der Besucher dazu, dass bei den An- und Abfahrten vor und nach dem Gottesdienst allein aufgrund der Anzahl der Gottesdienstbesucher deutlich weniger Ansteckungssituationen entstehen können. Neben der Erforderlichkeit ist die Maßnahme aber auch angemessen, denn Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung sind die einzige privilegierte Veranstaltung, die nach dem Regime der CoronaSchVO noch zu einer so großen Anzahl von Teilnehmern führen kann. Allerdings hat sich auch aufgrund der jüngsten Entwicklung bei einem Ausbruchsgeschehen im Kreisgebiet gezeigt, dass bei einer Testung der Gemeindemitglieder einer Religionsgemeinschaft bei bereits 400 von 1100 durchgeführten Tests 150 positiv waren. Zwar kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, ob das Infektionsgeschehen aus den Gottesdiensten oder aus dem privaten Umfeld der Gemeindemitglieder kommt; dies kann letztlich aber auch dahinstehen, wenn allein schon die die Zahl der Teilnehmer bereits ein großes Gefahrenpotential der Ansteckung birgt. Die Empfehlung, auf die Durchführung von Präsenzgottesdiensten bis auf Weiteres zu verzichten, im Ubrigen aber die Gottesdienste nicht im Allgemeinen zu untersagen, erweist sich damit als milderes Mittel, um die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus und besonders seiner Mutation zu verhindern. Zum Schutz von Leib und Leben ist diese Einschränkung der Organisation dieser Veranstaltungen auch unter Berücksichtigung des bestehenden Grundrechts aus Artikel 4 GG insgesamt verhältnismäßig.

Dasselbe gilt für das Anmeldeerfordernis; auch die Ausweitung dieses Erfordernisses auf private Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung erweist sich als verhält-

nismäßig. Dies beruht auf Erkenntnissen der Kontaktnachverfolgung, aus denen hervorgeht, dass diese Treffen auch im Privaten stattfinden, wobei allein aufgrund der Örtlichkeiten regelmäßig Abstände nicht eingehalten werden können und auch die Belüftungssituation oft nicht den Erfordernissen entspricht, um die Aerosolbelastung sicher abzubauen bzw. niedrig zu halten. Wenn zudem notwendige Maßnahmen, wie das Tragen von Masken vernachlässigt werden, steigert dies das Übertragungsrisiko erheblich, wie sich dies insgesamt an dem angeführten Fall nachvollziehen lässt.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gelten die Einschränkungen nicht in derselben Weise für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften im Freien, da nach den bisherigen Erkenntnissen bei entsprechender Einhaltung der angeordneten Maßnahmen nicht mit einem in gleicher Weise erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist.

Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im öffentlichen Raum gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen bereits in der Coronaschutzverordnung vorgesehen. Das sich im Kreisgebiet besonders schnell beschleunigende Infektionsgeschehen macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgehen. Dies gilt auch zunächst für den öffentlichen Bereich, weil angesichts der hohen Inzidenzzahlen jede unnötige öffentliche Ansammlung von Personen auf das notwendige Mindestmaß zurückzuführen ist. Durch die Reduzierung der Kontakte werden auch Ansteckungsrisiken vermindert, da die Gefahr von Menschenansammlungen auf ein vertretbares Maß zurückgeführt wird.

Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 – Kontaktbeschränkungen privater Zusammenkünfte im nach Art. 13 GG geschützten Raum

Die Reduzierung der Kontakte ist, wie oben beschrieben, ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen bereits in der Coronaschutzverordnung vorgesehen. Das sich im Kreisgebiet aber besonders schnell beschleunigende Infektionsgeschehen macht aber bei nachhaltiger und signifikanter Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über die Beschränkung von privaten Kontakten im öffentlichen Raum hinausgehen.

Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen mit der im Kreisgebiet ganz überwiegend auftretenden Virusvariante B.1.1.7 berücksichtigt:

Es hat sich in den vergangenen Wochen und auch ganz aktuell wieder gezeigt, dass in Haushalten, in denen eine Person mit dieser Virusvariante infiziert ist, in der Regel auch sämtliche weiteren Haushaltsmitglieder infiziert werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Infektionen mit dem Ursprungsvirus, bei dem zwar auch Haushaltsmitglieder infiziert werden, aber nicht nahezu jeder. Auch insofern ist die haushaltsweise Beschränkung der Kontakte im privaten Bereich als geeignet, erforderlich und angemessen anzuse-

hen, zumal sich aus dem vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte außerhalb des eigenen Haushaltes zurückführen lässt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen, allein die Personenanzahl ist zu beschränken. Es ist daher sichergestellt, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten nicht zu befürchten ist. Zudem bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen. Zudem wird berücksichtigt, dass diese verpflichtende Anordnung erst ab einer Inzidenzwertüberschreitung von 200 greift, selbst wenn die Einhaltung der Regelungen auch ansonsten dringend empfohlen wird. Insgesamt steht die Ergreifung dieser Schutzmaßnahme im Einklang mit dem Ergebnis der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2021.

3. Nachhaltige und signifikante Überschreitung des Inzidenzwertes von 300

Die bisher im Kreisgebiet getroffenen Maßnahmen sowie die durch die CoronaSchVO NRW getroffenen Maßnahmen haben weder zu einem ausreichenden noch nachhaltigen Rückgang der Infektionszahlen geführt, so dass davon auszugehen ist, dass es bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einem erneuten beschleunigten Anstieg kommen würde. Deshalb ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass bei einer nachhaltigen und signifikanten Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 die bis dahin getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen ausreichend zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind für diesen Fall weitere Maßnahmen erforderlich, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefähr-

Sowohl bei den Regelungen zur Anordnung als auch bei deren Aufhebung entscheidet der Kreis Lippe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird insbesondere die Auswahl der Mittel berücksichtigt. Die mit den Regelungen verbundene Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Dieser ist an strenge Voraussetzungen zu knüpfen und einer strikten Angemessenheitsprüfung zu unterwerfen. Hinsichtlich der Voraussetzungen muss nachhaltig ein hohes Infektionsrisiko vorhanden sein. Daher kann die Anordnung einer Ausgangssperre unter Berücksichtigung der aktuellen Situation nur dann ergehen, wenn der 7-Tagesinzidenzwert so signifikant über 300 liegt, dass - auch aufgrund der Tendenz der Infektionsentwicklung - eine nachhaltige Überschreitung dieses Wertes zu erwarten ist und das MAGS deshalb bei seiner Bewertung dazu kommt, auch diese Maßnahmen des Kreises Lippe als probates und notwendiges Instrument für die Pandemiebekämpfung anzusehen. Auch muss es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen handeln, das nicht auf einzelne Einrichtungen begrenzt ist. Denn andernfalls würde durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit keine Wirkung zu erwarten sein. Darüber hinaus handelt es sich im Vergleich zu anderen Maßnahmen um eine nachrangige Schutzmaßnahme, die aufgrund eines besonderen Infektionsgeschehens angezeigt ist, auf das mit

einer Ausgangssperre wirksam reagiert werden kann, ohne dass dies zu unverhältnismäßigen Härten, vor allem für alleinstehende Personen, führt.

Der Kreis Lippe wird nur dann eine Ausgangsbeschränkung anordnen, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall ist sie aus den soeben benannten Gründen bei nachhaltiger und signifikanter Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 als weitere notwendige Schutzmaßnahme für die Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr geeignet, erforderlich und angemessen. Wie bereits aufgezeigt, ist es bei einem aktuellen und diffusen Infektionsgeschehen dringend erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Neuinfizierungen zu minimieren. Die Schutzmaßnahme in Form der Ausgangsbeschränkung für den Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr dient als weitere geeignete und zudem erforderliche Maßnahme dazu, die Anzahl der Neuinfektionen zu minimieren, indem durch die Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr unter anderem gewährleistet wird, dass Feierlichkeiten jedweder Art sowie nicht notwendigen Kontakte unterbunden werden.

In der Regel sind in den Zeiten der Nachtruhe keine zwingend erforderlichen Erledigungen zu treffen, die das Verlassen der eigenen Räumlichkeiten erforderlich machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist dies aus einem gewichtigen Grund weiterhin möglich. Die Maßnahme dient der weiteren Einschränkung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit und dient allein dem Schutz der Bevölkerung. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Regelung in der Zeit von 5 Uhr bis 22.00 Uhr die Möglichkeit besteht, die eigenen privaten Räumlichkeiten zu verlassen. Die Regelung zur zeitlichen und inhaltlichen Ausgangsbeschränkung berücksichtigt zudem die Erfordernisse der Berufspendler.

II. Kommunenspezifische Regelungen bei einer nachhaltigen und signifikanten Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einer einzelnen Kommune

Spätestens mit der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 in einzelnen Kommunen ist es unabhängig vom kreisweiten Inzidenzgeschehen gerechtfertigt, Maßnahmen bezogen auf die betroffenen Kommunen zu treffen. Es stellt sich bei einer insgesamt heterogenen Infektionslage im Kreisgebiet noch als mildere Maßnahme gegenüber einer kreisweiten Maßnahme dar und beregelt zunächst die Schwerpunktbereiche des Infektionsgeschehens kommunenspezifisch.

Hier ist die Einschränkung der privaten Kontakte im nach Art. 13 GG geschützten Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wobei zur Begründung auf die entsprechend geltenden Ausführungen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der kreisweiten Maßnahmen unter I. 2. Bezug genommen wird.

III. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. und II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrig-

keit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung, Geltungsdauer

Für den Zeitraum nach dem 28.03.2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 19.04.2021. Die Gel-tungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Tage begrenzt sind und aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse vom 22.03.2021 sowie der aktuellen medialen Berichterstattung zu entnehmen ist, dass sich die tatsächliche und rechtliche Situation auch unmittelbar danach nicht grundlegend ändern wird.

Der Kreis Lippe überprüft die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803) einzureichen.

Hinweise:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 24.03.2021

Dr. Axel Lehmann Landrat

Kr.Bl.Lippe 24.03.2021

100 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 100 für den Kreis Lippe und von 200 für die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Barntrup, die Gemeinde Kalletal, die Stadt Lage und die Stadt Schieder-Schwalenberg

Unter Bezugnahme auf die Anordnungen unter I. 1. und II. der

"Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen" vom 24. März 2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 21 – 24. März 2021 - laufende Ziffer 99

wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz

- den Wert von 100 überschreitet: für den Kreis Lippe seit dem 17.03.2021,
- den Wert von 200 überschreitet: für die Gemeinde Augustdorf seit dem 11.03.2021, für die Stadt Barntrup seit dem 20.03.2021, für die Gemeinde Kalletal seit dem 20.03.2021, für die Stadt Lage seit dem 18.03.2021, für die Stadt Schieder-Schwalenberg seit dem 17.03.2021.

Eine nachhaltige und signifikante Überschreitung der genannten Inzidenzwerte ist damit auf der Grundlage der Prognosen des Kreises Lippe gegeben.

Kr.Bl.Lippe 24.03.2021